

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Nr. 7 / 2021 vom 25. März 2021

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Herr Helmut Raab

fr. Verwaltungsangestellter

ist am 20.01.2021 verstorben.

Herr Raab war vom 01.01.1972 bis 31.03.2010 als Verwaltungsangestellter beim Landkreis Bamberg beschäftigt. Zuletzt war er in der Zulassungsstelle des Landratsamtes tätig.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Bamberg, 17. Februar 2021

Für den Landkreis Bamberg
Johann Kalb
Landrat

Für den Personalrat
Hans-Jürgen Tytyk
Personalratsvorsitzender

Inhaltsverzeichnis

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV);
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen
Seite 30 - 31

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV);
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen
Seite 32 -33

Gebühren der Kreismusikschule Bamberg im Schuljahr 2021/2022
Seite 33

Kraftloserklärung Sparbuch
Seite 34

Inhaltsverzeichnis

Kraftloserklärung Sparbuch
Seite 34

Flurneuordnung und Dorferneuerung Gunzendorf;
Änderung von Gemeinde- und Kreisgebieten
Seite 34 - 35

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung für die Übertragung von Aufgaben bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) zwischen dem Markt Zapfendorf, Landkreis Bamberg und der Gemeinde Oberhaid, Landkreis Bamberg
Seite 35 - 37

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung für die Übertragung von Aufgaben bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) zwischen dem Markt Zapfendorf, Landkreis Bamberg und der Stadt Scheßlitz, Landkreis Bamberg
Seite 37 - 39

Vollzug der Wassergesetze;
Standortbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit der Grundwasserentnahme aus dem Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 877 der Gemarkung Thüngfeld für die betriebliche Brauchwasserversorgung (Kühlzwecke) der Fa. Dennert Poraver GmbH durch die Stadt Schlüsselfeld
Seite 40

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV); Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Das Landratsamt Bamberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bamberg vom 08. Juli 2019 mit Anordnungen zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen wird aufgehoben.
2. Der mit der zugrunde liegenden Allgemeinverfügung ausgewiesene Sperrbezirk im Radius von 1,2 Kilometern um den Ausbruchsort des betroffenen Bienenbestandes auf dem Grundstück Flur-Nummer 711 der Gemarkung Birkach, Gemeinde Frensdorf, wird ebenfalls aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg in Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) muss nur der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht werden. Der gesamte Verwaltungsakt mit umfassender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt im Landratsamt Bamberg, Zimmer N 110 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 Satz 2 Nr. 1 Tiergesundheitsgesetz sofort vollziehbar

Gründe:

I.

Bedingt durch den Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem auf dem Grundstück Flurnummer 711 der Gemarkung Birkach bestehenden Bienenstand waren zur Vermeidung der Weiterverbreitung der Seuche entsprechende Schutzmaßnahmen anzuordnen. Die Schutzmaßregeln können gemäß § 12 BienSeuchV aufgehoben werden, da alle Bienenstände im Sperrbezirk mit negativem Ergebnis untersucht wurden.

II.

Das Landratsamt Bamberg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG), und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 12 der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV). Demnach sind die angeordneten Schutzmaßnahmen aufzuheben, wenn die Amerikanische Faulbrut erloschen ist (§ 12 Abs. 1 BienSeuchV). Die Amerikanische Faulbrut gilt als erloschen, wenn die an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes verendet oder getötet und unschädlich beseitigt wurden, die Untersuchung nach § 9 Abs. 2 einen negativen Befund ergeben hat und die Entseuchung unter amtlicher Überwachung durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden ist (§ 12 Abs. 2 BienSeuchV).

Nach Mitteilung des Fachbereiches Veterinärwesen am Landratsamt Bamberg wurden alle im Sperrbezirk befindlichen Bienenstände aufgesucht und kontrolliert. Klinische Symptome der amerikanischen Faulbrut wurden nicht mehr festgestellt.

Damit sind die Kriterien zur Aufhebung der Schutzmaßregeln gemäß § 12 BienSeuchV erfüllt. Die angeordneten Schutzmaßregeln sind deshalb aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGOÄndG) vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg, 11.02.2021

Landratsamt Bamberg

Vollzug des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV); Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen

Das Landratsamt Bamberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bamberg vom 08. Juli 2019 mit Anordnungen zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen wird aufgehoben.
2. Der mit der zugrunde liegenden Allgemeinverfügung ausgewiesene Sperrbezirk im Radius von 1,2 Kilometern um den Ausbruchsort des betroffenen Bienenbestandes auf dem Grundstück Flur-Nummer 433 der Gemarkung Erlach, Markt Hirschaid, wird ebenfalls aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Bamberg in Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) muss nur der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht werden. Der gesamte Verwaltungsakt mit umfassender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt im Landratsamt Bamberg, Zimmer N 110 während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 Satz 2 Nr. 1 Tiergesundheitsgesetz sofort vollziehbar

Gründe:

I.

Bedingt durch den Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem auf dem Grundstück Flurnummer 433 der Gemarkung Erlach bestehenden Bienenstand waren zur Vermeidung der Weiterverbreitung der Seuche entsprechende Schutzmaßnahmen anzuordnen. Die Schutzmaßregeln können gemäß § 12 BienSeuchV aufgehoben werden, da alle Bienenstände im Sperrbezirk mit negativem Ergebnis untersucht wurden.

II.

Das Landratsamt Bamberg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG), und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 12 der Bienenseuchenverordnung (BienSeuchV). Demnach sind die angeordneten Schutzmaßnahmen aufzuheben, wenn die Amerikanische Faulbrut erloschen ist (§ 12 Abs. 1 BienSeuchV). Die Amerikanische Faulbrut gilt als erloschen, wenn die an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes verendet oder getötet und unschädlich beseitigt wurden, die Untersuchung nach § 9 Abs. 2 einen negativen Befund ergeben hat und die Entseuchung unter amtlicher Überwachung durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden ist (§ 12 Abs. 2 BienSeuchV).

Nach Mitteilung des Fachbereiches Veterinärwesen am Landratsamt Bamberg wurden alle im Sperrbezirk befindlichen Bienenstände aufgesucht und kontrolliert. Klinische Symptome der amerikanischen Faulbrut wurden nicht mehr festgestellt.

Damit sind die Kriterien zur Aufhebung der Schutzmaßregeln gemäß § 12 BienSeuchV erfüllt. Die angeordneten Schutzmaßregeln sind deshalb aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGOÄndG) vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bamberg, 11.02.2021

Landratsamt Bamberg

Gebühren der Kreismusikschule Bamberg im Schuljahr 2021/2022

Gemäß § 3 Abs. 6 der Gebührenordnung für die Kreismusikschule Bamberg gelten im Schuljahr 2021/2022 (1. September 2021 bis 31. August 2022) folgende Gebühren:

Musikalische Grundfächer

Früherziehung/Grundausbildung/ Rhythmik

Gebühr nach Gruppenstärke
wie bei Hauptfächern

Hauptfächer

(Instrumentalunterricht/Sologesang)

Fünf und mehr Schüler	236,16 €
vier Schüler	347,40 €
drei Schüler	389,28 €
zwei Schüler	500,28 €
Einzelunterricht 30 min	695,04 €
Einzelunterricht 45 min	945,00 €

Klavierzuschlag (unabhängig von der Unterrichtsform) 41,64 €

Ergänzungsfächer

(z.B. Chor, Kammermusik, Jazzband, Orchester, Spielkreise)

- mit Belegung eines Hauptfachs	- €
- ohne Belegung eines Hauptfachs	166,80 €
- ohne Belegung eines Hauptfachs, aber aktives Mitglied in einem Musikverein im Landkreis	83,16 €

Bamberg, 10.02.2021

Landratsamt Bamberg

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg in Bamberg

Nr. 3731126649 Dirton Blakaj

wird für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Bamberg, 22.02.2021

Sparkasse Bamberg

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Bamberg in Bamberg

Nr. 3100295306 Jürgen Starke

wird für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Bamberg, 22.02.2021

Sparkasse Bamberg

Flurneuerung und Dorferneuerung Gunzendorf; Änderung von Gemeinde- und Kreisgebieten

Nachstehend wird die Entscheidung des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken vom 4. April 2015, Az. A-A2 7536 in der vorbezeichneten Angelegenheit veröffentlicht:

"Gemäß § 58 Abs. 2 und §§ 61, 63 FlurbG traten mit der Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes im Flurbereinigungsverfahren Gunzendorf mit Wirkung vom 22. Oktober 2018 nachstehende Änderungen der Gemeindegrenzen ein.

Im Zusammenhang damit ändern sich zugleich die Grenzen der Landkreise Forchheim und Bamberg.

1.	Es werden		
	ausgegliedert aus der Gemeinde	Fläche/ha	und eingegliedert in die Gemeinde
	Markt Buttenheim	0,0043	Eggolsheim

Hiernach ergibt sich:		
für das Gemeindegebiet	eine Flächenmehrung von (ha)	eine Flächenminderung von (ha)
Eggolsheim	0,0043	
Markt Buttenheim		0,0043
für das Gebiet des Landkreises	eine Flächenmehrung von (ha)	eine Flächenminderung von (ha)
Forchheim	0,0043	
Bamberg		0,0043

Die umgegliederten Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt. Sie sind im Einzelnen in der Gemeindegrenzänderungskarte nebst Flächenverzeichnis zur Gemeindegrenzänderung ausgewiesen, die am Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung verwahrt werden.

2. Mit Wirkung vom 22. Oktober 2018 ändern sich entsprechend dem Beschrieb in Nr. 1 auch die Grenzen der Amtsgerichtsbezirke Bamberg und Forchheim sowie der Finanzamtsbezirke Bamberg und Forchheim."

Bamberg, 22.02.2021

Landratsamt Bamberg

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Zweckvereinbarung für die Übertragung von Aufgaben bei der Verfolgung und Ahndung von
Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) zwischen dem Markt
Zapfendorf, Landkreis Bamberg und der Gemeinde Oberhaid, Landkreis Bamberg**

vom 8. Februar 2021

Die Zweckvereinbarung für die Übertragung von Aufgaben bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) zwischen der Gemeinde Oberhaid, Landkreis Bamberg, und dem Markt Zapfendorf, Landkreis Bamberg, wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 21. Januar 2021, Az. 32-1403, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Diese Vereinbarung wird nachstehend gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) amtlich bekannt gemacht.

Zweckvereinbarung

zwischen

der Gemeinde Oberhaid, vertreten durch den 1. Bürgermeister Carsten Joneitis, Landkreis Bamberg

und

dem Markt Zapfendorf, vertreten durch den 1. Bürgermeister Michael Senger, Landkreis Bamberg

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

**§ 1
Aufgabe**

(1) Die Gemeinde Oberhaid ist in seinem Gemeindegebiet aufgrund von § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise zuständig wie das Polizeiverwaltungsamt bzw. die Dienststellen der Bayer. Landespolizei bzw. wie das Bayerische Polizeiverwaltungsamt. Die Kommune führt die Geschwindigkeitsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung geltenden Vorschriften durch.

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Geschwindigkeitsüberwachung durch die Gemeinde Oberhaid bestimmen sich (zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit) nach der Vereinbarung der Kommune mit dem zuständigen Polizeipräsidium.

**§ 2
Übertragung hoheitlicher Befugnisse**

Die Gemeinde Oberhaid überträgt dem Markt Zapfendorf und damit den von ihm eingesetzten Bediensteten, die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig werden, für das gesamte Gemeindegebiet alle für die Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung notwendigen hoheitlichen Befugnisse; ausgenommen hiervon werden die hoheitlichen Befugnisse zur Durchführung von Zwangsbeitreibungsmaßnahmen nach der letzten Mahnung.

§ 3 Personal und technische Geräte

(1) Bedienstete des Marktes Zapfendorf übernehmen zeitanteilig Innen- und Außendienstaufgaben der Geschwindigkeitsüberwachung für die Gemeinde Oberhaid. Der Markt Zapfendorf richtet die hierfür notwendigen Arbeitsplätze ein und beschafft den erforderlichen Sachbedarf.

(2) Technische Geräte zur Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung werden weder vom Markt Zapfendorf noch von der Gemeinde Oberhaid selbst angeschafft. Diese sollen von autorisierten Firmen angemietet werden. Diese Firmen stellen zusätzlich erforderliches Personal (nach Maßgabe des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes -AÜG-) zur Verfügung. Die Verträge mit den Firmen werden vom Markt Zapfendorf geschlossen.

(3) Für die Abwicklung der Verwaltungstätigkeit beschafft der Markt Zapfendorf die notwendige EDV-Software. Dafür hat die Gemeinde Oberhaid eine Einmalzahlung i. H. v. 1.300,00 Euro an den Markt Zapfendorf zu leisten. Diese ist sofort nach Inkrafttreten der Zweckvereinbarung zur Zahlung fällig.

§ 4 Kostenverteilung

(1) Die Gemeinde Oberhaid verpflichtet sich, jährlich mindestens 120 Überwachungsstunden im fließenden Verkehr durchführen zu lassen und die angefallenen Unkosten (nach den vertraglichen Festlegungen des Marktes Zapfendorf mit den beauftragten Firmen) für die tatsächlich ausgeführten Überwachungsstunden im fließenden Verkehr dem Markt Zapfendorf zu erstatten. Diese Unkosten dürfen von Seiten des Marktes Zapfendorf mit den Verwarnungs- und Bußgeldeinnahmen der Gemeinde verrechnet werden.

(2) Der Gemeinde Oberhaid ist bekannt, dass der Markt Zapfendorf die übertragenen Arbeitsleistungen für etliche andere Städte, Märkte und Gemeinden durchführt. Die Verteilung sämtlicher Kosten (Personal-, Sachkosten usw.), die dem Markt Zapfendorf im Kalenderjahr für alle Kommunen zusammen anfallen, für die der Markt Zapfendorf im Bereich der Verkehrsüberwachung tätig wird, erfolgt auf alle beteiligten Kommunen mit 50 v. H. in dem Verhältnis, in dem die Geschwindigkeitsüberwachung und die Überwachung des ruhenden Verkehrs zeitanteilig in den jeweiligen Kommunen durchgeführt wird und mit 50 v. H. im Verhältnis der Einnahmen jeder beteiligten Kommune aus festgesetzten Verwarnungs- und Bußgeldern. Der tatsächlich angefallene Zeitaufwand der Überwachungstätigkeit ist bei der Abrechnung maßgeblich. Die Gemeinde Oberhaid ist damit einverstanden, dass sie beauftragten Firmen den auf sie entfallenden Zeitaufwand der Überwachungstätigkeit dem Markt Zapfendorf mitteilen dürfen. Für anfallende restliche Abwicklungsarbeiten nach wirksamer Kündigung, die noch in nachfolgenden Kalenderjahren erledigt werden müssen, werden der tatsächlich anfallende Zeit- und Sachaufwand in Rechnung gestellt.

(3) Der Markt Zapfendorf erstellt für jedes Kalenderjahr eine Abrechnung, aus der sich der Aufwand und die Verteilung der Gesamtkosten nach Abs. 2 auf die beteiligten Kommunen ergeben. Die Gemeinde Oberhaid ist verpflichtet, jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres eine Abschlagszahlung in Höhe eines Viertels der voraussichtlich zu erwartenden anteiligen Kosten zu leisten. Grundlage für die Abschlagszahlung ist eine Kostenschätzung, die vom Markt Zapfendorf zu Beginn des Haushaltsjahres erstellt wird und zunächst nur das Verhältnis, in dem die Verkehrsüberwachung zeitanteilig in den jeweiligen Kommunen durchgeführt wird, berücksichtigt. Mehr- und Minderzahlungen werden aufgrund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5 Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

(1) Die bei der Geschwindigkeitsüberwachung in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Verwarnungs- und Bußgelder stehen der Gemeinde Oberhaid zu.

(2) Die eingegangenen Verwarnungs- und Bußgelder werden jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und zum 15.11. der Gemeinde Oberhaid überwiesen.

§ 6 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie hat eine Mindestlaufzeit von 2 Kalenderjahren.

(2) Nach Ablauf der Mindestlaufzeit beträgt die Kündigungsfrist drei Monate zum Ende des Kalenderjahres. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Schlichtung und Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung beteiligten Kommunen kann das Landratsamt Bamberg (Aufsichtsbehörde) angerufen werden.

§ 8 Inkrafttreten, Änderungen, Aufhebung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird nach vorheriger amtlicher Bekanntmachung der Genehmigung des Landratsamtes Bamberg am 01.04.2021, andernfalls am Tag nach dieser Bekanntmachung wirksam.

(2) Änderungen bzw. die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform sowie der Genehmigung des Landratsamtes Bamberg.

Zapfendorf, 03.02.2021

Oberhaid, 08.02.2021

Markt Zapfendorf
Senger
1. Bürgermeister

Gemeinde Oberhaid
Joneitis
1. Bürgermeister

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung für die Übertragung von Aufgaben bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) zwischen dem Markt Zapfendorf, Landkreis Bamberg und der Stadt Scheßlitz, Landkreis Bamberg

vom 26. Februar 2021

Die Zweckvereinbarung für die Übertragung von Aufgaben bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) zwischen der Stadt Scheßlitz, Landkreis Bamberg, und dem Markt Zapfendorf, Landkreis Bamberg, wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 21. Januar 2021, Az. 32-1403, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Diese Vereinbarung wird nachstehend gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) amtlich bekannt gemacht.

Zweckvereinbarung

zwischen

der Stadt Scheßlitz, vertreten durch den 1. Bürgermeister Roland Kauper, Landkreis Bamberg

und

dem Markt Zapfendorf, vertreten durch den 1. Bürgermeister Michael Senger, Landkreis Bamberg

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

(1) Die Stadt Scheßlitz ist in ihrem Gemeindegebiet aufgrund von § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in gleicher Weise zuständig wie das Polizeiverwaltungsamt bzw. die Dienststellen der Landespolizei und der Bereitschaftspolizei. Die Kommune führt die Geschwindigkeitsüberwachung und die Überwachung des ruhenden Verkehrs im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die polizeiliche Geschwindigkeitsüberwachung und die polizeiliche Überwachung des ruhenden Verkehrs geltenden Vorschriften durch.

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Geschwindigkeitsüberwachung und der Überwachung des ruhenden Verkehrs durch die Stadt Scheßlitz bestimmen sich (zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit) nach der Vereinbarung der Kommune mit dem zuständigen Polizeipräsidium.

§ 2 Übertragung hoheitlicher Befugnisse

Die Stadt Scheßlitz überträgt dem Markt Zapfendorf und damit den von ihm eingesetzten Bediensteten, die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig werden, für das gesamte Stadtgebiet alle für die Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung und der Überwachung des ruhenden Verkehrs notwendigen hoheitlichen Befugnisse; ausgenommen hiervon werden die hoheitlichen Befugnisse zur Durchführung von Zwangsbeitreibungsmaßnahmen nach der letzten Mahnung.

§ 3 Personal und technische Geräte

(1) Bedienstete des Marktes Zapfendorf übernehmen zeitanteilig Innen- und Außendienstaufgaben der Geschwindigkeitsüberwachung und der Überwachung des ruhenden Verkehrs für die Stadt Scheßlitz. Der Markt Zapfendorf richtet die hierfür notwendigen Arbeitsplätze ein und beschafft den erforderlichen Sachbedarf.

(2) Technische Geräte zur Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung werden weder vom Markt Zapfendorf noch von der Stadt Scheßlitz selbst angeschafft. Diese sollen von autorisierten Firmen angemietet werden. Diese Firmen stellen zusätzlich erforderliches Personal (nach Maßgabe des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes -AÜG-) zur Verfügung. Die Verträge mit den Firmen werden vom Markt Zapfendorf geschlossen.

(3) Für die Überwachung des ruhenden Verkehrs im Außendienst stellt die Stadt Scheßlitz entweder eigenes Personal ein oder regelt den Personaleinsatz vertraglich mit entsprechenden Dienstleistungsunternehmen (so weit erforderlich nach Maßgabe des AÜG). Dasselbe gilt auch für die Beschaffung und den Einsatz evtl. notwendigen technischen Gerätes.

(4) Für die Abwicklung der Verwaltungstätigkeit beschafft der Markt Zapfendorf die notwendige EDV-Software. Dafür hat die Stadt Scheßlitz eine Einmalzahlung i. H. v. 1.300,00 Euro an den Markt Zapfendorf zu leisten. Diese ist sofort nach Inkrafttreten der Zweckvereinbarung zur Zahlung fällig.

§ 4 Kostenverteilung

(1) Die Stadt Scheßlitz verpflichtet sich, jährlich mindestens 120 Überwachungsstunden im fließenden Verkehr durchführen zu lassen und die angefallenen Unkosten (nach den vertraglichen Festlegungen des Marktes Zapfendorf mit den beauftragten Firmen) für die tatsächlich ausgeführten Überwachungsstunden im fließenden Verkehr dem Markt Zapfendorf zu erstatten. Diese Unkosten dürfen von Seiten des Marktes Zapfendorf mit den Verwarnungs- und Bußgeldeinnahmen der Gemeinde verrechnet werden. Außerdem verpflichtet sich die Stadt Scheßlitz jährlich 120 Überwachungsstunden im ruhenden Verkehr durchführen zu lassen.

(2) Der Stadt Scheßlitz ist bekannt, dass der Markt Zapfendorf die übertragenen Arbeitsleistungen für etliche andere Städte, Märkte und Gemeinden durchführt. Die Verteilung sämtlicher Kosten (Personal-, Sachkosten usw.), die dem Markt Zapfendorf im Kalenderjahr für alle Kommunen zusammen anfallen, für die der Markt Zapfendorf im Bereich der Verkehrsüberwachung tätig wird, erfolgt auf alle beteiligten Kommunen mit 50 v. H. in dem Verhältnis, in dem die Geschwindigkeitsüberwachung und die Überwachung des ruhenden Verkehrs zeitanteilig in den jeweiligen Kommunen durchgeführt wird und mit 50 v. H. im Verhältnis der Einnahmen jeder beteiligten Kommune aus festgesetzten Verwarnungs- und Bußgeldern. Der tatsächlich angefallene Zeitaufwand

der Überwachungstätigkeit ist bei der Abrechnung maßgeblich. Die Stadt Scheßlitz ist damit einverstanden, dass sie beauftragten Firmen den auf sie entfallenden Zeitaufwand der Überwachungstätigkeit dem Markt Zapfendorf mitteilen dürfen. Für anfallende restliche Abwicklungsarbeiten nach wirksamer Kündigung, die noch in nachfolgenden Kalenderjahren erledigt werden müssen, werden der tatsächlich anfallende Zeit- und Sachaufwand in Rechnung gestellt.

(3) Der Markt Zapfendorf erstellt für jedes Kalenderjahr eine Abrechnung, aus der sich der Aufwand und die Verteilung der Gesamtkosten nach Abs. 2 auf die beteiligten Kommunen ergeben. Die Stadt Scheßlitz ist verpflichtet, jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres eine Abschlagszahlung in Höhe eines Viertels der voraussichtlich zu erwartenden anteiligen Kosten zu leisten. Grundlage für die Abschlagszahlung ist eine Kostenschätzung, die vom Markt Zapfendorf zu Beginn des Haushaltsjahres erstellt wird und zunächst nur das Verhältnis, in dem die Verkehrsüberwachung zeitanteilig in den jeweiligen Kommunen durchgeführt wird, berücksichtigt. Mehr- und Minderzahlungen werden aufgrund der Jahresabrechnung nach Satz 1 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.

§ 5

Verteilung der Verwarnungs- und Bußgelder

(1) Die bei der Geschwindigkeitsüberwachung und der Überwachung des ruhenden Verkehrs in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Verwarnungs- und Bußgelder stehen der Stadt Scheßlitz zu.

(2) Die eingegangenen Verwarnungs- und Bußgelder werden jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und zum 15.11. der Stadt Scheßlitz überwiesen.

§ 6

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie hat eine Mindestlaufzeit von 2 Kalenderjahren.

(2) Nach Ablauf der Mindestlaufzeit beträgt die Kündigungsfrist drei Monate zum Ende des Kalenderjahres. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Schlichtung und Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung beteiligten Kommunen kann das Landratsamt Bamberg (Aufsichtsbehörde) angerufen werden.

§ 8

Inkrafttreten, Änderungen, Aufhebung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird nach vorheriger amtlicher Bekanntmachung der Genehmigung des Landratsamtes Bamberg am 01.04.2021, andernfalls am Tag nach dieser Bekanntmachung wirksam.

(2) Änderungen bzw. die Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform sowie der Genehmigung des Landratsamtes Bamberg.

Zapfendorf, 03.02.2021

Scheßlitz, 26.02.2021

Markt Zapfendorf
Senger
1. Bürgermeister

Stadt Scheßlitz
Kauper
1. Bürgermeister

**Vollzug der Wassergesetze;
Standortbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit der Grundwasserentnahme aus dem
Brunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 877 der Gemarkung Thüngfeld für die betriebliche
Brauchwasserversorgung (Kühlzwecke) der Fa. Dennert Poraver GmbH durch die Stadt
Schlüsselfeld**

Das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser stellt eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar, die nach § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Gestattung bedarf.

Im Juni 2019 zeigte die Bohrfirma Weikert im Auftrag der Stadt Schlüsselfeld die Niederbringung eines Brunnens für die betriebliche Brauchwasserversorgung (Kühlzwecke) der Fa. Dennert Poraver GmbH an. Die Erkundungsbohrung wurde zunächst als Messstelle ausgebaut. Mit Schreiben vom 17. August 2020 beantragte die Stadt Schlüsselfeld die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserentnahme auf dem Grundstück Fl.Nr. 877 der Gemarkung Thüngfeld unter Vorlage der Antragsunterlagen des Ing. Büros Weyrauther mit Hydrogeol. Gutachten Dr. Reiländer GmbH und standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalls bezüglich der Umweltverträglichkeit. Der beantragte Benutzungsumfang war auf 4,3 l/s, 200 m³/d und 64.000 m³/a beziffert. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wurde der Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis im beantragten Umfang für die Dauer von zunächst 5 Jahren mit gutachterlicher Stellungnahme vom 1. Februar 2021 zugestimmt.

Laut der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ gemäß Anlage 1 zum UVPG Ziffer 13.3.3 ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Wasservolumen von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ eine standortbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit durchzuführen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Das Vorhaben liegt im Nationalpark Steigerwald und im Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Steigerwald. Aus Sicht des Hydrogeol. Instituts Dr. Reiländer GmbH sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Hierzu wurde das Wasserwirtschaftsamt Kronach und der Fachbereich Naturschutz am Landratsamt Bamberg gehört. Aus wasserwirtschaftlicher und aus naturschutzfachlicher Sicht sind durch die Gewässerbenutzung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten. Die ökologische Empfindlichkeit der betroffenen Gebiete wird durch das Vorhaben auch unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Für die Grundwasserentnahme besteht deshalb keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Feststellung und ausführliche Begründung im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind im zentralen UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> einsehbar.

Bamberg, 11.03.2021

Landratsamt Bamberg

Landratsamt
Johann Kalb
Landrat